

Satzung

für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Gräfenhainichen mit Gebührentarif (Sportstättensatzung)

Auf Grundlage des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen am 12.12.2017 folgende Satzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Gräfenhainichen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Gebührenhöhe bei der Nutzung der Sportstätten der Stadt Gräfenhainichen.
- 2) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind alle Sporteinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen, die der Durchführung des Schulsports, des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Vereinen sowie dem Freizeitsport dienen.
Folgende öffentliche Sportanlagen/ -hallen mit dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräumen, einschließlich aller Ausstattungsgegenstände im Eigentum der Stadt Gräfenhainichen, stehen für die Nutzung zur Verfügung:
 - Sportplatz Gräfenhainichen, Lindenallee
 - Turnhalle Zschornowitz, Golpaer Straße
 - Turnhalle Möhlau, Feldstraße
 - Sportplatz (Gebäude) Schköna, Bitterfelder Straße
- 3) Die durch Überlassungs- oder Pachtvertrag zur Nutzung überlassenen Sportstätten an Vereine sind von dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 2

Nutzung

- 1) Das Recht zur Nutzung für einen bestimmten Zeitraum wird mit Ausnahme des Schulsports grundsätzlich erst mit Aushändigung eines beiderseitig unterzeichneten Nutzungsvertrages wirksam, in welchem Nutzungszeitraum, Gebühr und Betriebskostenerstattung, Haftung, Versicherung, Zahlungsbedingungen und sonstige Leistungen geregelt ist. Erst nach Abschluss dieses Vertrages darf eine Nutzung erfolgen. Darüber hinaus gilt die jeweilige Hallen- bzw. Sportplatzordnung.

- 2) Die Nutzungszeiten werden in einem Belegungsplan vor Beginn des Schuljahres für das kommende Schuljahr nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Gräfenhainichen und in Abstimmung mit allen anderen Antragstellern verbindlich festgeschrieben. Änderungen und Ergänzungen sind der Stadt Gräfenhainichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei der Erstellung des Belegungsplanes hat der Schulsport sowie Trainings- und Wettkampfbetrieb Vorrang.
- 3) Nach jeder Nutzung der Sportstätte ist weiterhin eine Eintragung in das dafür vorgesehene Nutzungsbuch vorzunehmen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - Name des Nutzers (Vereinsname, Schulname, o.ä.)
 - Nutzungszeit
 - Unterschrift des Nutzers

Die Nutzungsbücher werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

- 4) Der Nutzungsvertrag kann von Seiten der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn ein Verstoß gegen die Hallen- bzw. Platzordnung der Sportstätten vorliegt. Die Laufzeit der Verträge beträgt bei dauerhafter Nutzung der Sportstätte ein Jahr und verlängert sich automatisch bei Nichtkündigung.
- 5) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsleistungen oder Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung durchgeführt werden.

§ 3 Nutzungsgebühr

- 1) Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Gräfenhainichen ist eine Gebühr gemäß Gebührentarif dieser Satzung zu leisten.
- 2) Die allgemeine Nutzungsgebühr ist im Gebührentarif zur Satzung festgelegt. Abweichend von der allgemeinen Nutzungsgebühr gelten folgende Ermäßigungen:
 - Bei Nutzung durch gemeinnützige Organisationen wird eine ermäßigte Gebühr gemäß Gebührentarif für anteilige Betriebskosten erhoben.
 - Die Nutzung durch gemeinnützige Organisationen für die Nachwuchsarbeit (Kinder- und Jugendsportgruppen) ist gebührenfrei.
 - Für die private Nutzung des Vereinsraumes auf dem Sportplatz im Ortsteil Schköna (ein Raum ohne Umkleidekabinen und Duschen) wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Nutzungsgebühr sind alle Personen, die zur Benutzung der Sportstätten nach dieser Satzung gebührenpflichtig sind und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenregelung bei Nutzungsausfall und bei unterlassener Endreinigung

- 1) Werden die Sportstätten nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung aus Gründen, die die Stadt Gräfenhainichen nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Gräfenhainichen auf die Gebühr bestehen, wenn die Stadt Gräfenhainichen nicht 14 Tage vorher über den Wegfall der Nutzung in Kenntnis gesetzt worden ist.
- 2) Erfolgt eine vereinbarte Endreinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß, so sind die Kosten, die der Stadt Gräfenhainichen für die Durchführung der Reinigungsarbeiten entstehen, von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Gräfenhainichen vom 03.06.2008 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 13.12.2017

Enrico Schilling
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Gräfenhainichen

Sportstätte	Allgemeine Nutzungsgebühr	ermäßigte Nutzungsgebühr
Sportplatz Gräfenhainichen	30,04 Euro/ Stunde	4,66 Euro/ Stunde
Turnhalle Ortsteil Möhlau	12,66 Euro/ Stunde	1,23 Euro/ Stunde
Turnhalle Ortsteil Zschornowitz	26,47 Euro/ Stunde	4,88 Euro/ Stunde
Sportplatz (Gebäude) Ortsteil Schköna	21,51 Euro/ Stunde	3,24 Euro/ Stunde
Nutzung des Vereinsraumes für private Veranstaltungen (ohne Umkleidekabinen und Duschen)		
Sportplatz (Gebäude) Ortsteil Schköna	75,00 Euro/ pro Tag	
Sportplatz (Gebäude) Ortsteil Schköna	35,00 Euro bis 4 Stunden	